# Novationscharakter des Saldo-vortrags im Kontokorrentvertrag.

## Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Referendar Julius Ruttkowsky**

Coblenz a. Rh.



Meinen lieben Eltern.

Coblenz 1920.

Druck von Kindt & Meinardus Nachf. P. Straub.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Rat Prof. Dr. Paul Rehme.

I.

§ 1. Aufgabe der Abhandlung ist die Klärung der Streitfrage, ob und wann im Laufe der Kontokorrent-Periode Novation eintreten kann.

II.

§ 2. Die Parteien wollen beim Kontokorrent-Vertrag die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch einen einzelnen Forderungsposten ersetzen; jedem Kontokorrent-Vertrag liegt daher außer einer Stundungs- und Aufrechnungsabrede eine Novationsabsicht zu Grunde.

III.

§ 3. Novation hat neben der Schulderneuerung die Wirkung, daß alle Privilegien der alten Forderung untergehen.

Auf Grund des Prinzips der Vertragsfreiheit und der Anerkennung der abstrakten Verträge unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts, sind Novationen auch heute denkbar und zulässig, wenn die Beteiligten sie wollen, obgleich sie das B.G.B. nicht besonders erwähnt.

Eine besonders bedeutungsvolle Rolle spielt von jeher die Novation im Handelsrecht bei der Lehre vom Kontokorrent.

IV.

§ 4. Durch Einstellung einer Forderung ins Kontokorrent verlieren die Forderungen ihren ursprünglichen Charakter nicht; die einzelnen Posten bleiben Forderungen aus Kauf, Darlehn, Kommission usw.; die Einreden aus dem ursprünglichen

Rechtsgeschäft bleiben zulässig, ebenso wie auch Bürgen oder Mitschuldner durch Einstellung der Forderung nicht befreit werden und die Klage auf Wandelung und Minderung erhalten bleibt.

§ 5. Die Bildung der Gut- (Abschluß) Summen bezw. deren Anerkennung wirkt ebenfalls nicht novierend, da dieser Operation jeglicher Anhaltspunkt für den Novationswillen der Parteien fehlt, indem sie ja stets nur einseitig von einer Partei vorgenommen wird und sich nur als Mittel zum Zweck der Abrechnung darstellt.

§ 6. Auch die Theorie der Novation des Saldoanerkenntnisses ist abzulehnen, da: a.) die Wirkungen der Novation — Untergang der Akzessorien — nie eintreten können, indem § 356 H. G. B. bestimmt, daß die Sicherheiten durch die Anerkennung des Rechnungsauszuges nicht untergehen, ferner b.) die Voraussetzungen der Novation nicht immer vorhanden sind, da sehr häufig die Entstehung der neuen Forderung nicht möglich ist und außerdem c.) die Parteiinteressen einer solchen Annahme entgegenstehen.

Aus dem Zweck des Kontokorrentvertrages ergibt sich, daß das Saldoanerkenntnis lediglich bestätigen will.

§ 7. Nach dem Anerkenntnis müssen sich aber die Parteien noch darüber klar werden, ob der Saldo durch Barzahlung oder durch Vortrag auf neue Rechnung erledigt werden soll; der Saldovortrag gehört daher noch zur alten Rechnungsperiode.

Beim Saldovortrag ist die beim Saldoanerkenntnis oft fehlende neue Forderung stets vorhanden. Auch spricht § 356 H. G. B. nicht gegen die Theorie der Novation des Saldovortrags, da der Wille des Gesetzgebers keinesfalls dahin gehen kann, die einmal bestellten ihrer Natur nach nur vorübergehenden Sicherheiten dauernd bestehen zu lassen; hierdurch würde der Kontokorrentverkehr schwerfällig und unsicher.

Bei Fortsetzung des Kontokurrentverkehrs lassen die Parteien den Saldovortrag an Stelle der Barzahlung treten d. h. sie *betrachten* den Saldo *durch Vortrag als bezahlt*; daraus folgt logischer Weise, daß der Vortrag des Saldos nichts anders ist als eine Novation.

Diese Theorie wird auch durch die Praxis gestützt; nach den in der Praxis üblichen Kontokorrentanerkenntnisformularen soll einerseits die Richtigkeit des Saldoanerkenntnisses bestätigt werden, andrerseits wegen Tilgung des Saldos eine endgültige Regelung getroffen werden; damit legt der Kaufmann dem Saldoanerkenntnis lediglich konfirmatorische Bedeutung bei, während er dem Saldovortrag Novationscharakter zulegt.

## V.

Beim Saldovortrag sind also die Voraussetzungen der Novation stets erfüllt, auch können ihre Wirkungen stets eintreten; ferner steht die Novation des Saldovortrages mit dem Willen der Parteien und dem Gesetz in Einklang.